

Kurtaxenreglement

27. Mai 2025

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Grundsatz	3
Organisation	3
Steuerobjekt	3
Ansätze 1. Logiernacht	3
2. Pauschalkurtaxe	4
Ansätze	4
Ausnahmen	4
Bezug 1. Beherbergende	5
2. Vermieter	5
3. Eigentum/Dauermiete	5
Ablieferung	6
Veranlagung	6
Steuerrecht	6
Widerhandlungen	6
Andere Abgaben	6
Gästekarten	7
Inkrafttreten	7

Die Gemeinde St. Stephan erlässt gestützt auf den Artikel 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und das Organisationsreglement vom 25. August 2023 das folgende Reglement:

Art. 1

Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde St. Stephan erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Organisation

- ¹ Die Lenk-Simmental Tourismus AG vollzieht dieses Reglement und bezieht die Kurtaxe.
- ² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.
- ³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, im Rahmen des übergeordneten Rechts über die Verwendung der Kurtaxe zu entscheiden. Er kann den Entscheid über die Verwendung der Kurtaxe ganz oder teilweise mit Vertrag an eine Tourismusorganisation übertragen.
- ⁴ Die Tourismusorganisationen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderats und legen jährlich Rechenschaft ab.

Art. 3

Steuerobjekt

- ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in St. Stephan, in der Gemeinde übernachten.
- ² Grundeigentum in St. Stephan befreit nicht von der Kurtaxe.

Art. 4

Ansätze 1. Logiernacht

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

a)	in Hotels, Aparthotels, Pensionen, Motels,	
	Berghäusern	CHF 3.00 bis CHF 4.50
b)	in Ferienhäusern, Ferienwohnungen	CHF 3.00 bis CHF 4.50
c)	in Wohnwagen, Mobilheimen	CHF 2.00 bis CHF 3.00
d)	in Alphütten und Weidstafeln	CHF 2.00 bis CHF 3.00
e)	in Ferienheimen, Gruppenunterkünften,	
	Jugendherbergen, Zelten	CHF 2.00 bis CHF 3.00

² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

Art. 5

2. Pauschalkurtaxe

¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

a)	Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	CHF 240.00 bis CHF 360.00
	Wohnungen mit 3 Zimmern	CHF 380.00 bis CHF 570.00
	Wohnungen mit 4 Zimmern	CHF 520.00 bis CHF 780.00
	Zuschlag pro Zimmer	
	5. – 7. Zimmer	CHF 100.00 bis CHF 150.00
	8. – 10. Zimmer	CHF 75.00 bis CHF 115.00
b)	Wohnwagen, Mobilheime, Zelte	CHF 80.00 bis CHF 120.00
c)	Alphütten und Weidstafel	CHF 80.00 bis CHF 120.00

² Zimmer von 30 bis 59 m² werden als 2 Zimmer, solche über 60 m² als 3 Zimmer gerechnet.

Art. 6

Ansätze

Der Gemeinderat legt die Ansätze im Rahmen dieses Reglements nach Anhörung der Tourismusorganisationen mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten in einer Verordnung fest.

Art. 7

Ausnahmen

- ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in St. Stephan unentgeltlich übernachten,
- b) Kinder unter 6 Jahren,
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d) Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e) Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können.
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind,
- h) Erwerbstätige, welche vor Ort Service-, Bau- oder Installationsarbeiten ausführen.

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

² Home-Office-Arbeitende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in St. Stephan sind nicht von der Kurtaxenpflicht befreit.

³ Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisationen weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

Bezug 1. Beherbergende

- ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.
- ² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.
- ³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

Art. 9

2. Vermieter

- ¹ Vermieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.
- ² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisationen.
- ³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Art. 10

3. Eigentum/ Dauermiete

- ¹ Den Eigentümern sowie den Dauermietern, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale verrechnet.
- ² Mit der Jahrespauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:
- a) Verwandte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister. Adoptiveltern und -kinder.
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben.
- ³ Für Personen, die nicht in der Jahrespauschale enthalten sind, ist die Kurtaxe gemäss Art. 4 zu bezahlen.
- ⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei den Tourismusorganisationen.
- ⁵ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Art. 11

Ablieferung

- ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen
- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
- ² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leiten die Tourismusorganisationen das rechtliche Inkasso ein.

Art. 12

Veranlagung

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzen die Tourismusorganisationen den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.

²Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzen die Tourismusorganisationen den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Art. 13

Steuerrecht

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisationen behandelt in erster Instanz der Gemeinderat.

Art. 14

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisationen mit einer Busse von CHF 50.00 bis CHF 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2017 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0).

Art. 15

Andere Abgaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 16

Gästekarte

¹ Die Tourismusorganisation kann eine Gästekarte abgeben.

² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, in welcher die Modalitäten wie Form, Berechtigte, Aussteller, Gültigkeit, Abgabestellen etc. geregelt sind.

Art. 17

Inkrafttreten

¹ Dieses Kurtaxenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigung:

Die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 hat dieses Reglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

²Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 26. November 2008.

St. Stephan, 27. Mai 2025

Der Gemeinderat von St. Stephan Der Präsident:

Der Sekretär:

Patrick Aegerter

Beat Zahler

Auflagezeugnis:

Das Reglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Simmentaler Anzeiger Nr. 17 vom 24. April 2025 publiziert.

St. Stephan, 27. Mai 2025

Der Gemeindeverwalter:

Beat Zahler